

## Vereinssatzung

des

Reit- und Fahrvereins

Eggenfelden e.V.

### § 1

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Eggenfelden e.V. Er hat seinen Sitz in 8330 Eggenfelden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### § 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband e.V., dem Verband der Reit- und Fahrvereine Niederbayern/Oberpfalz und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Reit- und Fahrportes und wird insbesondere verwirklicht durch:

Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen.

Zur Verfügungstellung durch Anschaffung oder Anpachtung von Reitanlagen und Turnierplätzen.

Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände.

Durchführung von Versammlung, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen insbesondere Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen, bzw. die Teilnahme daran.

Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 a  
Pflichten der Mitglieder  
LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Abs. 1

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend und angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht uneiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Abs. 2

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 4  
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unfechtbar.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4. Im Verein wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solchem die sich in einer oder mehreren Abteilungen reit- und fahrsportlich aktiv betätigen.

## § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## §6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr

Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

## §7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsausschuss
3. Der Vorstand

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## §9 Vertragsausschuss

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes vierte Jahr neu gewählt.
2. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schrift- und Geschäftsführer
  - d) der Kassenwart
  - e) der Jugendamt
  - f) der Vergnügungswart

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

Für Ausschussmitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

### 3. Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

#### a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

b) stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

d) Kassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte.

e) Anlagenwart

Er ist zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.

f) Jugendwart

Er ist zuständig für besondere Belange der Jugendlichen und für den Jugendsport im Verein.

g) Vergnügungswart

Er ist zuständig für gesellschaftliche Veranstaltungen.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt.

Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

## §10 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach aussen, und zwar gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberichtig.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 11 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b)  $\frac{2}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

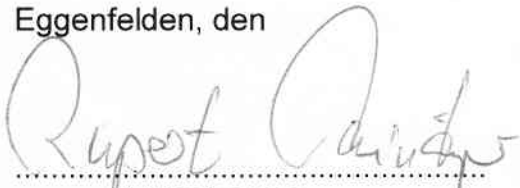
In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Stadt Eggenfelden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### Schlussbestimmung

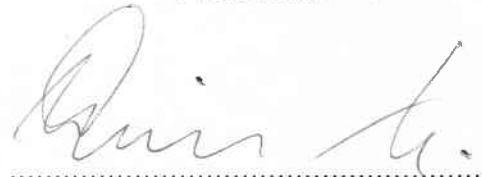
Die geänderte Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband bzw. durch das Registergericht in Eggenfelden und durch den Versammlungsbeschluss in Kraft.

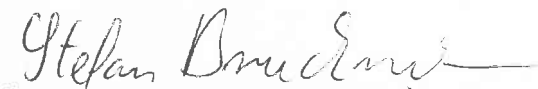
Eggenfelden, den

  
.....  
1. Vorsitzender

  
.....  
2. Vorsitzender

  
.....  
Kassenwart

  
.....  
Schriftführer

  
.....  
Anlagenwart

  
.....  
Jugendwart

  
.....  
Vergnügungswart